

Fr 15/02

Wiegand:
15102/22 Rd

20/7027

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.12.2021

**Einziehung von Taterträgen nach den Bestimmungen der §§ 73 ff StGB n.F.
und**

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 01.07.2017 trat das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in Kraft, mit der die Möglichkeiten der Einziehung von durch Straftaten erlangten Vermögensvorteilen erweitert wurden. Insbesondere wurde die „erweiterte Einziehung“ auf sämtliche Straftaten ausgedehnt und der Begriff der „selbstständigen Einziehung“ in § 76a StGB neu eingeführt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen an hessischen Gerichten geführten Strafverfahren erfolgte seit dem 01.07.2017 eine Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 73 ff StGB n.F.?

Im Jahr 2018 ist nach der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik bei insgesamt 5.681 Verurteilten, im Jahr 2019 bei insgesamt 6.901 Verurteilten und im Jahr 2020 bei insgesamt 5.610 Verurteilten eine Einziehung erfolgt.

Die Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor. Für 2017 weist die Strafverfolgungsstatistik noch die Erhebungen nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen des StGB aus, so dass eine gesonderte Darstellung für Einziehungen nach neuem Recht für dieses Jahr nicht möglich ist.

Frage 2. Welche Vermögensgegenstände wurden bei den unter 1. aufgeführten Verfahren eingezogen bzw. wie hoch war der entsprechende Wertersatz insgesamt?

Nach der Statistik der Staatsanwaltschaften wurden im Jahr 2017 Vermögenswerte in Höhe von 14.400.000 €, im Jahr 2018 Vermögenswerte in Höhe von 50.793.000 €, im Jahr 2019 Vermögenswerte in Höhe von 69.635.000 € und im Jahr 2020 Vermögenswerte in Höhe von 48.883.000 € eingezogen.

Die Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor. Bei den Beträgen handelt es sich um Schätzwerte. Eine nähere Darstellung ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich.

Frage 3. In wie vielen an hessischen Gerichten geführten Strafverfahren erfolgte in den Jahren 2012 bis 2016 eine Einziehung bzw. ein Verfall nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen des StGB (einschließlich Vermögensstrafen nach § 43 a StGB a.F.)?

Frage 4. Welche Vermögensgegenstände wurden bei den unter 3. aufgeführten Verfahren eingezogen bzw. wie hoch war der entsprechende Wertersatz insgesamt?

Die Fragen 3. und 4. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2012 ist nach der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik bei insgesamt 1.855 Verurteilten, im Jahr 2013 bei insgesamt 1.811 Verurteilten, im Jahr 2014 bei insgesamt 1.920 Verurteilten, im Jahr 2015 bei insgesamt 2.147 Verurteilten und im Jahr 2016 bei insgesamt 2.614 Verurteilten eine Einziehung erfolgt oder ein Verfall angeordnet worden.

Eine nähere Darstellung ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Der Nachweis von Einziehung und Verfall wurde in die Statistik der Staatsanwaltschaften

erst zum Berichtsjahr 2017 in Umsetzung von Artikel 11 (Statistik) der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union aufgenommen.

Frage 5. In wie vielen an hessischen Gerichten geführten Strafverfahren erfolgte seit dem 01.07.2017 eine selbstständige Einziehung gem. § 76a Abs. 4 StGB?

Frage 6. Welche Vermögensgegenstände wurden bei den unter 5. aufgeführten Verfahren eingezogen bzw. wie hoch war der entsprechende Wertersatz insgesamt?

Die Fragen 5. und 6. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2018 ist nach der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik in insgesamt 1.453 Fällen, im Jahr 2019 in insgesamt 2.205 Fällen und im Jahr 2020 in insgesamt 650 Fällen eine Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft nach § 76a Abs. 4 StGB erfolgt. Die Zahlen für 2021 liegen noch nicht vor.

Eine nähere Darstellung ist mangels statistischer Erfassung nicht möglich. Für 2017 weist die Strafverfolgungsstatistik noch die Erhebungen nach den seinerzeit geltenden Bestimmungen des StGB aus; eine gesonderte Darstellung für Einziehungen nach neuem Recht ist für dieses Jahr nicht möglich.

Frage 7. In wie vielen Fällen konnten in den unter 1. und 3. aufgeführten Verfahren die durch die Straftaten erlangten Vermögensgegenstände gem. § 459h Abs. 1 StPO an die Tatgeschädigten zurückübertragen werden?

Frage 8. In wie vielen Fällen konnte in den unter 1. und 3. aufgeführten Verfahren mangels fehlenden Vorhandenseins der Taterlöse die Einziehung des Geldbetrages gem. § 73d StGB vorgenommen werden, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes ent-

spricht und an die Tatopfer gem. § 459h Abs. 2 StPO ausgekehrt werden?

Die Fragen 7. und 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage 9. Hat die Landesregierung nach der Gesetzesreform eine Zentralstelle für Vermögensabschöpfung eingerichtet?

Frage 10. Falls 9. zutreffend: welches sind die Aufgaben und Befugnisse dieser Zentralstelle für Vermögensabschöpfung?

Die Fragen 9. und 10. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt besteht bereits seit der Zeit vor der Gesetzesreform die Zentralstelle zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche, bei der ein Oberstaatsanwalt für Fragen der Vermögensabschöpfung zuständig ist. Eine operative Konzentration im Bereich der Vermögensabschöpfung wird zudem in einer Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main für ihren Zuständigkeitsbereich erprobt.

Wiesbaden, 15. Februar 2022



Eva Kühne-Hörmann
Staatsministerin